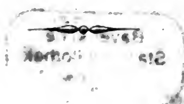
<36632734320012

Meine
Ausweisung aus Zürich.

Von

K. Heinzen.



Audiatur et altera pars!

Bern.
Druck und Verlag von Jenni, Sohn.
1847.

Als einleitendes Vorwort diene folgende „**Vorläufige Erklärung**“ aus der „Berner-Zeitung“ vom 4. Januar 1847:

„Meine Ausweisung aus Zürich ist Gegenstand vielfacher Besprechungen in der Schweizerpresse geworden, während die teutsche Presse Stummheit darüber beobachten muß. Unverstand, Rohheit, Perfidie, Unbekanntschaft mit meiner Person, Unbekanntschaft mit meinen Schriften, Unbekanntschaft mit den Zuständen meines Vaterlandes — das sind die Quellen, woraus die meisten jener Besprechungen fließen. Wer Ehre besitzt, der verschmäht es, der polizeilichen Hetzjagd auf einen verfolgten Meinungsgenossen auch noch eine Hetzjagd der Presse zuzugesellen; der verschmäht es, seine Parole blos bei der Polizei zu holen, wo es gilt, nach Grundsätzen und selbstgewonnener Ueberzeugung zu urtheilen; der verschmäht

es, zum Helden an einem schutzlosen Fremden zu werden, welchem nichts zur Seite steht, als das Bewußtsein des uneigennützigsten Freiheitsstrebens. In wessen Augen dies Streben ein Verbrechen ist, den bedaure ich; in wessen Augen es eine Schande ist, den verachte ich. Ich habe bei jeder Gelegenheit die Rechte der Schweiz vertreten, wie die Rechte meiner Landsleute; ich habe mit Entschiedenheit gekämpft gegen Despoten, die, man glaube es mir, von vorn herein das Henkerschwert so gut für die Schweizer geschliffen haben, wie für meine Landsleute. Und dafür verfolgt man mich? Wehe einer Republik, die sich vom Despotismus zur Polizeianstalt herabwürdigen läßt gegen ihre eigenen Prinzipien!

Ich habe kein Asyl in der Schweiz gesucht um den Preis der Erniedrigung, als stummes Opfer roher Verfolgungssucht mich unter die Füße von — „Republikanern" treten zu lassen. Hält man mich für rechtlos als Fremdling, so bin ich nicht rechtlos als Mensch, und als Mensch werde ich mein Recht zu vertreten wissen, wo es auch sei."

K. Heinzen.

Zwei Sommer hindurch ist es mir vergönnt gewesen, in dem krystallenen Wasser des Zürichersees meinen königlich-preußischen Unterthanenleib rein zu waschen. Ich kam nach Zürich noch mit allerlei loyalen Dummheiten behaftet und sogar, wie aus dem der Zürcher Regierung so anstößig gewesenen „Steckbrief" zu ersehen, noch von dem Glauben an einen „gesetzlichen Weg" im Polizei- oder Despotenstaate besessen. All dieser politische Aussatz, von dem auch die gesundeste Natur in der preußischen Polizeiluft nicht frei zu bleiben pflegt, ist von dem klaren Alpenwasser hinweggeschwemmt worden; die Wellen der Limmat haben ihn hinabgetragen in den Rhein und dieser getreue Unterthan hat ihn wieder an den Strand geworfen, von dem er herstammt. Diese Wohlthat habe ich meinem Aufenthalt in Zürich zu verdanken. Doch meine schönsten Erinnerungen an die herrlichen Ufer des Zürichersees sind die, welche schwarz auf Weiß der teutschen Polizei, und sogar dem Minister Abel, und sogar dem König Ludwig von Bayerland vor Augen liegen und ihnen so viel Kopfbrechens verursacht haben. Ich habe

den Despoten Wahrheiten gesagt, die sie früher nie gehört; ich habe meinen Landsleuten eine Sprache gelehrt, die keinen andern Uebergang mehr zuläßt, als zur That; kurz ich glaube der Freiheit während meines Aufenthalts in Zürich mehr genützt zu haben, als ich unter den Augen der teutschen Polizei in meinem ganzen Leben gekonnt hätte. Ja, meine Herrn, das habe ich gethan, das sind die Thaten, auf die ich stolz bin, obschon sogar „Republikaner" nervenschwach darüber werden; das sind die Verbrechen, die ich trotz der gegen mich veranstalteten Hetzjagd unbegreiflicher Weise noch immer nicht bereue, denn ich leide nun einmal an dem unheilbaren Uebel, die Freiheit über Alles zu lieben und die Despoten über Alles zu hassen.

Man sieht, wie viel Ursache ich habe, an Zürich mit Freude und Erhebung zurückzudenken. Es bedarf blos dieser Erinnerung, um allen Aerger, den meine Ausweisung in mir erwecken mußte, niederzuschlagen, und den reichen Stoff zu Malicen und Bitterkeiten, den man mir aufgedrängt hat, von der Hand zu weisen. Auch bin ich nicht so malhonnet, meine Wegweisung höher anzuschlagen als das gewährte Asyl, und durch den Eindruck der erstern mein Erkenntlichkeitsgefühl für das letztere verdrängen zu lassen. Die Züricher Regierung soll nicht darüber zu klagen haben, daß ich, wie Andere in ähnlichen Fällen gethan, ihr Verfahren gegen mich zum Amüsement der Despoten mit Indiskretionen oder Schmähungen erwidere, denn ich weiß, was ein Mann von Anstandsgefühl sich und Andern schuldig ist, und räche mich nicht auf Kosten meines Prinzips. Auch spricht man mit Republikanern eine andere Sprache als mit Despoten,

denen man die Wahrheit zentnerweise an den Kopf wirft, um einiger Maßen nachzuholen, was man unter ihrer Zensur hat versäumen müssen. Sei also die Züricher Regierung von vorn herein versichert, daß dasjenige, was ich zu sagen habe, keine Feindseligkeit gegen sie zur Quelle hat. Am liebsten wäre es mir, über meine Sache gänzlich schweigen zu können. Es war dieß auch Anfangs meine Absicht; ich gedachte mich mit jenem Gleichmuth und Humor, den ein Mensch in meiner Lage sich als Reisegefährten zuzugesellen suchen muß, in die Umstände zu fügen und meine Wegweisung als eine Versetzung im Dienste der Freiheit hinzunehmen. Da es aber darauf abgesehen ist, diese Versetzungen kein Ende nehmen zu lassen, und da das blinde Halloh der Presse mir gar keine Ruhe gönnen zu wollen scheint, so kann ich eine nähere Besprechung meiner Sache nicht mehr umgehn. Ich bin sie mir schuldig, ich bin sie meiner Familie schuldig, ich bin sie meiner litterarisch-politischen Stellung schuldig, ich bin sie meinen Landsleuten, ich bin sie am Ende den Schweizern selbst schuldig. Ich werde eine kurze Geschichte meiner Wegweisung geben und einige allgemeine Bemerkungen damit verbinden.

Im Herbst 1844 floh ich aus Köln nach Belgien, um der Untersuchungshaft in einem Prozeß zu entgehen, welchen man wegen meiner Schrift „die preußische Büreaukratie" gegen mich eingeleitet hatte. Meine Absicht war, mich zur Zeit der Urtheilsprechung dem Richter zu stellen. Durch ein Verfahren jedoch, das schnurstracks gegen alles Recht und Gesetz ging, nöthigte man mich, im Auslande zu bleiben. Auf diese Veranlassung gab ich in Brüssel einen „Steckbrief" gegen die preußische Re-

gierung heraus, als Erwiderung auf die Steckbriefe, womit sie mich in ihrem gesetzwidrigen Verfahren wie einen Räuber und Mörder verfolgt hatte. Der „Steckbrief," dessen Signalement jeder Kenner als treffend bezeichnete, fand in Teutschland den allgemeinsten Anklang, und jeder Freisinnige freute sich, daß eine Gewalt, welche sich Alles erlauben zu können glaubte, endlich einen Gegner gefunden, der ihr den Handschuh direkt in's Gesicht warf. Einen andern Eindruck jedoch machte dieser „Steckbrief" in Zürich, wohin ich im Frühling 1845 übersiedelte. Man bewilligte mir dort dem Fremdengesetz gemäß den Aufenthalt für je sechs Monate. In der später erneuerten Aufenthaltsbewilligung wurde aber die Fortdauer meines Asyls u. A. an die Bedingung geknüpft, daß ich keine Schriften von der Art des „Steckbriefs," sie seien gedruckt, wo es immer sei, mehr herausgebe. Ich erkläre mir diese Bedenklichkeit aus den in Zürich herrschenden Ansichten über Legalität und Autorität, die ich nicht theilen kann. Es kommt nämlich meiner Ansicht nach bei der Achtung, welche für eine Regierung in Anspruch genommen wird, vor allen Dingen darauf an, daß eine solche Regierung ihrem Begriff wirklich entspricht. Eine wahre Regierung ist weiter nichts als der freigewählte Mandatar des Volks zur Besorgung derjenigen Angelegenheiten, die das Volk nicht selbst besorgen kann. Eine „Regierung" aber, welche über dem Volk steht wie der Viehzüchter über dem Vieh, welche das Volk mit Gewalt zu ihrem Werkzeug und Besitzthum macht, ist in meinen Augen keine Regierung, sie verdient also auch nicht die Rücksichten, die einer wirklichen Regierung gebühren, und ist Demjenigen rechtlich preisgegeben, der

sie, sei es durch Wort oder That, zu untergraben und zu stürzen vermag. Soll ich den Kaiser von Rußland und den König von Preußen auf Eine Stufe der Rechtmäßigkeit, Achtungswürdigkeit und Unantastbarkeit stellen mit den Regierungen der gebildeteren Schweiz und Nordamerikas? Ich lasse mir diese Beleidigung des Republikanismus nicht zu Schulden kommen. In Zürich aber scheint trotz dem Republikanismus der Irrthum zu bestehen, daß jede „Regierung," weil sie einmal herrscht, heilig gehalten, und als Regierung, dem Wort oder der „Legalität" zu lieb, geschont werden müsse. Wenigstens hat man mir versichert, daß aus solchen Ansichten der „Abscheu" hervorgegangen sei, welchen dort mein „Steckbrief" erregt hat. Genug, diese Schrift wurde als Wahrzeichen der Grenze aufgestellt, die ich nicht überschreiten sollte. Man wird mir zugestehn, daß eine solchergestalt markirte Grenze eine sehr schwankende Linie ist. Die Festhaltung derselben mußte nicht bloß der polizeilichen, sondern auch der litterarischen Kritik anheimfallen, und in der Uebung der letztern war ich offenbar zum Konkurrenten der Regierung gemacht. Die Herausgabe des „Steckbriefs" war ein Akt der persönlichen Revanche wegen eines gegen meine Person verübten Unrechts. Darin besteht, wie ich auch bei meiner Einvernahme vor der Wegweisung bemerkte, ihr spezifischer Hauptcharakter. Eine ähnliche Schrift aber in persönlichen Angelegenheiten habe ich nicht mehr geschrieben. Ist also die mir gestellte Bedingung erfüllt? Wer entscheidet es? Ich selbst hatte zu urtheilen, aber nicht zu entscheiden.

Doch es führen diese Bemerkungen auf einen Hauptpunkt, nämlich auf den Begriff des Asyls und den angeblichen Mißbrauch desselben.

Politischen Flüchtlingen ein Asyl zu gewähren, ist eine Ehre und ein Recht, das bei allen freien Völkern heilig gehalten wird. Man geht bewußt oder unbewußt davon aus, daß der Kampf für die Freiheit kein Verbrechen ist; daß in einem freien Staate eine Ehre und Pflicht wäre, was in einem despotisch regierten mit Rad und Galgen bestraft wird; daß die Freiheit und der Kampf für dieselbe ein Band ist, welches alle zivilisirte Menschen verbindet, und ein Verhältniß der Sympathie und Schutzpflicht unter ihnen begründet. Die Bedingungen, welche dieser Sympathie und Schutzpflicht ihre Grenze anweisen, sind im Allgemeinen nicht gesetzlich fixirt und dieß ist ein großer Mangel, welchem abzuhelfen eine Aufgabe des Rechtsgefühls und der Humanität sein sollte. Meiner Ansicht nach gibt es keine haltbarere und vernünftigere Feststellung jener Bedingungen, als in dem Satz, daß der Schützling in strafgesetzlicher Beziehung thun dürfe, was den Bürgern des beschützenden Staates nach den Gesetzen desselben erlaubt ist. Nimmt man nicht diese Gesetze als Norm an, so geräth man in das Gebiet der Willkür, auf welchem die Gefahr, Inkonsequenzen, Inhumanitäten und Rohheiten zu begehen, nur allzu nahe liegt. Ist die Sicherheit des Asyls abhängig von den Ansichten und der persönlichen Disposition der Regierenden, so ist das Asylrecht aufgehoben. Es kann dann dem Schützling eben so gut zur Bedingung gemacht werden, daß er nicht Tabak rauche, als daß er keinen „Steckbrief" schreibe; man kann ihm dann eben so gut die Anlage zu einer Handlung zum Verbrechen machen, wie die Handlung selbst; es hat dann gegen ihn eine Möglichkeit dasselbe Gewicht wie eine Wirklichkeit; kurzum es ist

dann der Schützling in das Gebiet einer Rechtlosigkeit verwiesen, welche in einem freien Staate eine um so größere Anomalie bildet, da man ihm den Schutz entziehen kann wegen derselben Handlungen, welche ihm denselben verschafft hatten.

Diese einfache Deduktion führt auf die rechtliche Nothwendigkeit, dem Fremdling, wie denselben Schutz, so auch dieselben Strafen zuzuerkennen, welche den Einheimischen zukommen, also ihn strafgesetzlich den Landesbürgern gleichzustellen. Geschieht dieß ja doch im einen Fall; warum nicht im andern? Gesetzt, ich hätte im Kanton Zürich einen Diebstahl verübt, was wäre die Folge gewesen? Hätte man mich weggewiesen? Schwerlich! Man hätte mich eingesperrt. Gesetzt, ich „blutgieriger“ Mensch hätte im Kanton Zürich einen Mord begangen; was wäre die Folge gewesen? Hätte man mich weggewiesen? Schwerlich! Man hätte mich geköpft. Wohlan, wenn man mich im einen Fall nach den Gesetzen, unter denen ich lebte, behandelt haben würde, warum konnte es nicht im andern geschehn? Wo liegt der entscheidende Rechtspunkt, welcher das Gesetz anwenden läßt, wenn es sich um ein Kriminalvergehen, aber das Gesetz ausschließt, wenn es sich um ein Preßvergehen handelt? Aber noch mehr. Entspricht es dem Rechtsgefühl, wenn ein Fremdling die harte Strafe der Wegweisung wegen einer Handlung erleidet, wegen welcher ein Einheimischer nicht einmal vor Gericht hätte gestellt werden können? Besitzt die Schweiz etwa Gesetze zum Schutze von Despoten, welche auch die schweizerische Freiheit zu vernichten trachten? Wahrlich nicht! Ein Einheimischer kann die Despoten angreifen, wie er will, kann Republik predigen,

wie er will, kann Staatstheorien über das Ausland entwickeln, wie er will. Kein Mensch wird und kann ihn dafür in Anspruch nehmen. Die Schweiz müßte ihre eigne Freiheit vernichten, ihre eigenen Prinzipien verdammen, wenn es anders wäre. Eine Grenze gibt es aber auch hier. Sie wird gebildet durch den Unterschied zwischen geistiger Einwirkung, welche nach den Gesetzen und den Prinzipien des Landes ein Recht, und zwischen thätlicher Einwirkung, welche verboten ist. Wird die Schweiz ihren Bürgern bewaffnete Eingriffe, wird sie etwa Freischaaren gegen das Ausland erlauben? Sicher nicht. Nun, es wird auch keinem Vernünftigen einfallen, zu erwarten, daß sie dergleichen den Fremden auf Schweizerboden erlaube. Es wird Keiner erwarten und verlangen, daß sie den Fremden gestatte, aus dem gesetzlichen Rechtsgebiet des Landes in das ungesetzliche Gebiet des Kriegs überzugreifen und die Schweiz in einen kriegerischen Konflikt mit dem Ausland zu bringen. Beim Krieg erst kommt der völkerrechtliche Punkt zur Sprache.

Man sehe sich um in andern Staaten. Die Italiener, die Polen haben die Verzweigungen ihrer „Verschwörungen“ im ganzen Frankreich, in England, in Belgien, wo sie nicht bloß die Presse und die sonstigen Freiheiten des Landes zu ihren Zwecken ausbeuten, sondern sogar erwiesener Maßen fortwährend ihre großartige „Verschwörung“ gegen Oesterreich, Preußen und Rußland leiten. Werden sie darum ausgewiesen? Niemand denkt daran. Fingen sie aber an, in den genannten Staaten Soldaten zu werben, kurzum Krieg zu organisiren, was verfassungsmäßig nur den Regierungen zusteht, so würde man ihnen sehr bald zu erkennen geben, daß sie das gesetzliche Gebiet des

Landes überschritten hätten. Man hält es dort nicht für ein Verbrechen, den österreichischen, preußischen und russischen Despotismus mit den Waffen zu bekämpfen, die jedem Bürger freistehn, aber man hält es für ein Verbrechen, daß das Land, sei es durch fremde oder Einheimische, in einen Krieg verwickelt werde, der nicht ein Landeskrieg ist und nicht durch das verfassungsmäßige Organ des Volkes begonnen wird.

Also das Gesetz und die Verfassung des Landes bilden die Richtschnur. Je strenger diese Richtschnur festgehalten wird, desto fester steht Recht und Freiheit des Landes. England wird sich nicht durch die vereinigte Macht der ganzen Welt zwingen lassen, einen einzigen Flüchtling auszuweisen. Jeder Engländer fühlt, daß es Ehrensache für ihn, daß es sein Stolz ist, Die Freiheit und Selbstständigkeit seines Landes auch da nicht antasten zu lassen, wo er einen Fremden, namentlich einen Schützling, daran Theil nehmen läßt.

Noch ein andres Moment kommt hierbei in Betracht. Es wird nämlich stillschweigend vorausgesetzt, daß derjenige Staat, welcher durch die Freiheit eines andern inkommodirt werden kann, im Unrecht ist. Man geht von der natürlichen Unterstellung aus, daß er eine Pflicht versäumt habe, indem er seinen Bürgern nicht diejenige Freiheit eingeräumt, welche zur Geltendmachung ihrer Rechte im Innern des Landes erforderlich ist. Man stellt unwillkürlich die Forderung an ihn, daß er, wolle er nicht mehr durch die Freiheit eines andern Staats inkommodirt werden, sich mit demselben auf die gleiche Stufe der Freiheit stellen solle. Man stellt ihm den freien Staat als Regel entgegen und muthet ihm mit Recht zu, daß er, wenn ihm die Regel unange-

nehm ist, aufhören solle, Ausnahme zu sein. Mit dieser Auffassung des Verhältnisses hängt auch genau die Berechnung des Nachtheils zusammen, in welchen der eine Staat durch Ausübung der Rechte des andern gestellt werden kann. Hat die Schweiz zu fürchten, daß ihre Bürger z. B. von der teutschen Regierungspresse durch Predigten über die Vorzüge des Königthums und durch Angriffe auf die Republik zu „Unterthanen" bekehrt werden? Sie würde über solche Versuche lachen; nähme sie dieselben aber ernst, so würde sie in ihrer freien Presse hinreichende Waffen besitzen, den Angriff abzuschlagen, sie würde sich in dem Kampf solcher Erörterung der Vorzüge ihrer Verfassung im Gegensatz zu den ausländischen nur um so mehr bewußt werden und nicht daran denken, die Angreifenden, wenn sie schweizerische Flüchtlinge wären, etwa ausweisen lassen zu wollen. Nun, ich frage, warum soll sie die Anwendung dieser Grundsätze nicht auf beiden Seiten verlangen? Warum soll sie nicht dem Ausland überlassen, einzusehn, daß die Schuld der Nachtheile, welche man aus der Benutzung ihrer Freiheit herleiten will, auf Seiten derer zu suchen ist, welche dadurch benachtheiligt werden können? Warum will sie sich und ihre Freiheit verantwortlich machen lassen für die Sünden Anderer, welche durch diese Freiheit die Probe auf ihre Regierungsexempel machen sehen? Warum will sie es sogar thun der Thatsache gegenüber, daß sie und ihre Regierungen Tag vor Tag von der servilen ausländischen Presse verlästert und beschimpft werden?

Die Sache ist so einfach, daß man nicht begreift, wie sie noch der Gegenstand der Diskussion sein kann.

Es liegt nun sehr nah, daß derjenige, der die an-

geführten Gründe zu entkräften sucht, neben dem rechtlichen den „politischen" Gesichtspunkt zur Sprache bringt und die Diskussion in das Gebiet der Rücksichten verlegt, welche die politische Klugheit gebiete. Ueber diesen Punkt werde ich mir weiter unten einige Bemerkungen erlauben. Hier nur Folgendes. Es handelt sich bei dieser ganzen Erörterung nur um Benutzung der schweizerischen Preßfreiheit gegen das zensirte Ausland. Nun frage ich, ob diese Benutzung nothwendig zusammenhange und vernichtet werde mit dem Aufenthalt eines Schriftstellers in der Schweiz, in diesem und jenem Kanton? Wird die Schweiz, was man so nennt, „kompromittirt" durch den Aufenthalt eines Schriftstellers auf ihrem Gebiet, oder wird sie „kompromittirt" durch die Preßfreiheit, welche jener Schriftsteller benutzt? Ist es denn das schweizerische Brod, der schweizerische Wein, die schweizerische Luft, die ein solcher Schriftsteller ißt, trinkt und athmet, oder ist es die schweizerische Freiheit, ohne Zensur den Despotismus zu bekämpfen, was möglicher Weise dem Ausland Veranlassung gibt, bei den schweizerischen Regierungen Klage zu führen? Kann ich nicht aus Amerika ein Manuscript nach Zürich senden und es dort drucken lassen? Kann ich nicht, wenn ich aus der Schweiz vertrieben bin, um so rücksichtloser ihre Preßfreiheit benutzen? Ist es also nicht eine wahre Lächerlichkeit, den Wohnort als entscheidenden Gesichtspunkt aufzustellen, die Freiheit mit der Geographie zu bekämpfen, die Dinte mit der Druckerschwärze zu verwechseln, und die Person büßen zu lassen für die Freiheit, welche sie benutzte? Jagt ihr denn mit dem Schriftsteller auch die Preßfreiheit aus dem Lande hinaus, welcher er sich bediente?

Erreicht ihr mit der Wegweisung eine andere Wirkung, als die Verschwendung von Zeit und unnützer Reisekosten, die weit besser zur Bekämpfung unserer gemeinschaftlichen Feinde verwandt werden könnten?

Die strafgesetzliche Gleichstellung der Fremden mit den Einheimischen entspricht also dem Recht und der Vernunft; sie scheint mir aber auch der **Klugheit** zu entsprechen. Wenn die Schweiz die Geschichte der zahlreichen Ausweisungen überdenkt, zu welchen sie durch Rücksichten auf das Ausland veranlaßt worden, wenn sie das Abhängigkeitsverhältniß in Betracht zieht, in welches sie sich durch die Bereitwilligkeit zu Ausweisungen gestellt hat, wenn sie die Reklamationen und Vexationen berücksichtigt, zu welchen sie durch jene Bereitwilligkeit das Ausland ermuthigt, wenn sie bedenkt, daß sie sich eine förmliche Landjägerzensur gegen teutsche Schriftsteller hat aufdrängen lassen, so wird es ihr in ihrem eigenen Interesse zweckdienlich erscheinen, der Diplomatie ein für alle Mal einen festen Weg zur Geltendmachung ihrer allenfallsigen Beschwerden anzuweisen und als diesen Weg denjenigen zum Gerichtssaal zu bezeichnen. Dort mag der Schriftsteller, gegen welchen das Ausland klagbar wird, zusehen, wie er die Klage entkräftet. Gelingt es ihm, so mag die Diplomatie sich beruhigen; gelingt es ihm nicht, so mag er seine Strafe erleiden, wobei dem betreffenden Kanton eine gestellte Kaution Garantie für Gerichts- oder Arrestkosten darbieten kann. Sollte er aber vorziehn, der Strafe durch eigene Wegweisung auszuweichen, so hat der betreffende Kanton nichts mehr mit ihm zu schaffen und hält sich wegen etwaiger Kosten wieder an die Kaution. Man sei unbesorgt, daß bei

solchem Verfahren die Benutzung der schweizerischen Freiheit durch Ausländer einen ungebührlichen Grad erreichen würde. Es ist überall dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen, und Niemanden sind Geld- und Freiheitstrafen gleichgültig.

Dieß sind in flüchtigen Andeutungen die Grundsätze, nach welchen ich die Stellung eines politischen Flüchtlings beurtheilen zu dürfen glaube, und stets beurtheilt habe. Möge man sie prüfen und danach entscheiden, ob rationelle Auffassung der Verhältnisse oder leichtfertiger Mißbrauch des Asyls in ihnen vorgezeichnet liegt. Dabei versteht es sich indeß von selbst, daß ich mir nie eingebildet habe, diese Grundsätze seien maßgebend den leider bestehenden Verhältnissen im Kanton Zürich gegenüber. Im Gegentheil, ich habe diese Verhältnisse mit völliger Unbefangenheit aufgefaßt und mir nicht verhehlt, welche Konsequenzen aus ihnen für mich folgen mußten. Aber geht hieraus etwa die mir von der „Neuen Zürcher-Zeitung" imputirte „Schändlichkeit" hervor, das Asyl gewissenlos gemißbraucht zu haben, wie „kein Ehrenmann" es gethan haben würde? Ein solcher Mißbrauch konnte nur vorliegen, wenn er ein Mißbrauch von Vertrauen war. Liegt aber Vertrauen darin, wenn von vorn herein der Aufenthaltsbewilligung die Drohung hinzugefügt wird, mich in dem und dem Fall auszuweisen? Ich glaube nicht. Eine solche Drohung involvirt vielmehr ganz einfach die Erlaubniß, dieß und das zu thun, wenn ich es um den Preis einer möglichen Ausweisung wagen wolle. Nun, ich habe es gewagt; die Ausübung Dessen, was ich für meine Pflicht, für meinen Beruf halte, habe ich erkauft und ich habe

den festgesetzten, ziemlich theuren Preis dafür bezahlt, welcher in der Ausweisung besteht. Was ist hiergegen einzuwenden, wenn das, was ich gethan habe — und dieß soll eben der Beurtheilung des Publikums anheimfallen — an sich nichts Böses, wenn es sogar etwas Lobenswerthes war?

Man könnte nun auf die Definition der „Eidgenössischen Zeitung" zurückkommen und mir alle Erörterungen durch die Behauptung abschneiden wollen, unter Asyl sei überhaupt nur ein „stilles Asyl" zu verstehn. Also man erwartet z. B. von einem Publizisten, welcher dem Lande der Zensur den Rücken gekehrt hat, er solle im Lande der Preßfreiheit noch weniger thun, als er unter Zensur gethan? In diesem regen Leben, wo jeder innere Drang laut wird, soll er allein verstummen? In dieser freien Umgebung, wo jede Kraft sich bethätigen kann, soll er sich geistig entmannen? Welche Beleidigung für die Republik; welche Beleidigung für die Freiheit! Wahrlich, keinem Republikaner kann es je einfallen, den fremden Schützling auf so schmale Freiheitskost setzen zu wollen und ihm ein Asyl anzubieten in — einer pennsylvanischen Zelle. Solche Forderungen konnte nur die gemeine Rohheit einer Zürcher „Wochenzeitung" stellen, welche von den Fremden verlangte, sie sollten „sich gehörig geschlossen halten."

Nein, solche Begriffe von Asyl hat im Grunde selbst die Partei der „eidgenössischen Zeitung" nicht, sie hätte sonst meinem Landsmann Fr. Rohmer nicht das Recht vindizirt, mit seinem Unsinn die ganze Schweiz zu alarmiren. Am wenigsten aber konnten solche Begriffe die der Züricher Regierung sein, welche mir ein Asyl gewährt

hat. Wer darüber im Zweifel und etwa noch immer der Meinung sein sollte, ich habe ein geschenktes Vertrauen gemißbraucht, oder in Bezug auf meine Bestrebungen irgend Jemanden getäuscht, der möge sich durch Folgendes vom Gegentheil überzeugen lassen.

In Zürich pflegt die „konservative" Partei, wenn es ihr sonst an Oppositionsstoff fehlt, sich auf die Fremden zu werfen, welchen dort der Aufenthalt gestattet worden, um durch eine Hetzjagd auf diese vielgeplagten, wehrlosen Sündenböcke der Regierung Verlegenheit zu bereiten. So geschah es denn auch, daß im Dezember 1845 der damalige konservative Statthalter Freudweiler, ohne Auftrag der Regierung, mich zu sich bescheiden ließ, um mich über meine bis dahin erschienenen Schriften auszufragen und mir Exemplare derselben abzuverlangen. In der Meinung, daß dieß im Auftrag der Regierung geschehen sei, reichte ich der letztern ein Schreiben ein, worin ich mich über jene Schriften aussprach und die Grundsätze andeutete, von welchen ich in Bezug auf den Kanton Zürich bei meiner litterarischen Thätigkeit ausging. In dem Schreiben heißt es u. A.: „Außer dem Angeführten erlaube ich mir noch, zu erklären, welche Grundsätze mich bei meiner litterarischen Thätigkeit mit Rücksicht auf den hiesigen Kanton leiten. Meine Hauptschriften werden, wie bisher, in Teutschland selbst erscheinen*). Sollten in denselben Doktrinen zur Sprache kommen, welche nach meiner Beurtheilung der hiesigen Verhältnisse hier Anstoß zu erregen im Stande wären,

*) Dieß bezieht sich auf Zwanzigbogenschriften, welche in einigen teutschen Staaten zensurfrei sind.

so werde ich dem Verleger zur Bedingung machen, daß er in den Kanton Zürich keine Exemplare versende. Ich werde dieß thun, obschon ich keine Doktrin zu entwickeln habe, welche nicht in Teutschland bereits mit allen Konsequenzen seit langer Zeit ungestraft durch die Presse (Zwanzigbogenschriften) verhandelt wäre, und obschon gegen die Einführung der einschlägigen, ziemlich umfangreichen Litteratur in die Schweiz noch nicht die geringste Prohibitivmaßregel ergriffen worden ist. Bei Beobachtung solcher Rücksichten glaube ich Alles zu thun, was die Billigkeit mir irgend zumuthen kann. Eine völlige Aufopferung oder Verleugnung meiner Ueberzeugungen wird sicher Niemand, am wenigsten eine republikanische Regierung, zur Bedingung einer Asylbewilligung machen, selbst wenn ich, was ich nie gethan, und nie thun werde, zu einem solchen Opfer mich verstehen könnte u. s. w. Schließlich bin ich so frei zu bemerken, daß ich meine in der Schweiz etwa erscheinenden Schriften jeder Beschwerde der Diplomatie gegenüber vor den hiesigen Gerichten zu vertreten stets bereit sein werde." Man beantworte nun die Frage, ob ich rücksichtlos oder illoyal gehandelt habe?

Habe ich mir etwa sonst Fehlgriffe oder Unbesonnenheiten zu Schulden kommen lassen? Ich wüßte nicht, worin sie bestehen könnten. Ich habe stets sehr zurückgezogen gelebt, so daß man mich kaum anders als auf dem Museum oder dem Spaziergang gesehen haben wird; ich bin mit Niemanden in Kollisionen gekommen; ich habe den Anstand in keiner Weise verletzt; ich habe mich in die Politik und sonstigen Verhältnisse des Kantons nicht im Mindesten gemischt. Was sollte ich mir also vorwerfen? Selbst in einem Leumundszeugniß, welches mir der

Präsident der Gemeinde, in der ich wohnte, einige Wochen vor meiner Ausweisung, zum Behuf meiner Uebersiedelung nach dem Kanton Basellaud, ausstellte, heißt es, es sei keinerlei Klage gegen mich laut geworden, und keine Bedingung der Asylgewährung von mir verletzt worden. Daß ich dennoch meines Asyls nicht mehr sicher zu sein glaubte, verhehle ich nicht, denn ich kannte die bestehenden Verhältnisse. Diese sind es auch, nicht mein Schuldgefühl, welche den richtigen Sinn der Worte der „N. Züricher-Zeitung“ an die Hand gaben, „sogar ich finde meine Wegweisung erklärlich.“ Aber trotz den bestehenden Verhältnissen rechnete ich darauf, daß man, sollte man sich durch dieselben wegen meines längeren Aufenthalts inkommodirt fühlen, in dem „schweizerischen Athen“ die Urbanität beobachten werde, mir unter der Hand einen Wink geben zu lassen, damit ich freiwillig bei Zeiten den Platz räumen könne. Auf mein Bewußtsein wie auf meine damalige Beurtheilung der Züricher Regierung gestützt, hätte ich nie und nimmer daran gedacht, daß ich genöthigt werden würde, mitten im Winter, mit Hinterlassung meiner Familie, wie ein gemeiner Verbrecher aus einer Republik in die andere zu fliehen.

Am 15. Dezember brachte die „N. Zürcher Zeitung“ einen sehr warmen Lobartikel auf den unglücklichen Confalonieri, dieses edle Opfer der politischen Barbarei Oesterreichs. Dieser Mann hat sicher keine unschuldigere Tendenzen gehabt, als ich. Auch er hat nicht beabsichtigt, die Burg der Tyrannei ohne Pulver zu sprengen; auch er war ein „Revolutionair“ und zwar durch die That, während ich nur Gelegenheit gehabt habe es mit der Feder zu sein. Dennoch hat die schwachnervige

N. Z. Z. keinen „Abscheu“ vor ihm gehabt, hat ihn vielmehr enthusiastisch gelobt und bei der Mittheilung seiner Schicksale zugleich hervorgehoben, daß „die Schweiz so manchem politischen Flüchtling ein sicheres Asyl gewährt habe.“

An demselben Morgen, wo die N. Z. Z. dieß sichere Asyl hervorhob, wurde ich durch einen Landjäger aufgefodert, sofort vor dem Präsidenten des Polizeiraths zu erscheinen. Verwundert über diese unerwartete Vorladung verfügte ich mich unverzüglich nach dem Rathhaus. Dort zeigte man mir ein Exemplar des anonym erschienenen „deutschen Tribuns“ vor und vernahm mich über diese Schrift zu Protokoll. Auf die Fragen nach dem Verfasser, Herausgeber, Drucker u. s. w. gab ich keine Auskunft. Meine Antworten liefen darauf hinaus, daß man, wenn man mich im Verdacht habe, mir so wenig wie irgend einem Andern zumuthen könne, Denunziant gegen mich selbst oder gegen Andre zu sein; habe Jemand, z. B. die Diplomatie, ein Interesse daran, den Verfasser des „Tribuns“ zu verfolgen, so dürfe erwartet werden, daß dieselbe zuvor die Autorschaft konstatire. Was die letztere betrifft, so gab ich bloß zu, daß zwei in dem „Tribun“ mit Erwähnung meines Namens berichtweise abgedruckte Schreiben, eins an den badischen Deputirten von Itzstein und eins an meine Landsleute in Nordamerika, von mir verfaßt seien; und was die mir schuldgegebene „Verbreitung“ angeht, so nahm ich keinen Anstand, auf die Frage über Verbreitung im Kanton Zürich zu erklären, daß ich zwei oder drei Exemplare an Freunde verschenkt habe, welche mich besucht. Nachdem das Protokoll geschlossen war, bemerkte man mir, ich werde es erklärlich finden,

daß die Regierung auch ohne mein Geständniß mich dennoch für den Verfasser der Schrift halte, worauf ich erwiderte, daß ich der Regierung ihre Ansichten freistellen müsse. Im Ganzen wurde ich mit möglichster Artigkeit behandelt und betrachtete die ganze Verhandlung natürlich vor der Hand als eine Formalität, welche bestimmt sei, dem Ausland genug zu thun. Diese Voraussetzung hegte ich selbst dann noch, als man mir am Abend den Gemeindeammann mit einem Landjäger in's Haus sandte, um die vorfindlichen Exemplare des „Tribuns" in Beschlag zu nehmen.

Trotz dieser Voraussetzung jedoch zog ich auf dem Heimwege vom Rathhause die bestehenden Verhältnisse in Betracht und hielt es jedenfalls für gerathen, künftigen Möglichkeiten zeitig aus dem Wege zu gehen. Da ich ohnehin nach Baselland übersiedeln wollte, um dort Bürger zu werden, so verfaßte ich, zu Hause angelangt, sofort ein Schreiben an die Regierung, worin ich erklärte, daß ich in den nächsten Tagen den Kanton freiwillig verlassen werde, und demnach auf weitere Aufenthaltsbewilligung (der Ablauf der früheren stand bevor) verzichte. Dieß Schreiben trug ich unverzüglich auf das Rathhaus, wo es in derselben Sitzung, in welcher man meine Angelegenheit verhandelte, abgegeben wurde und zur Sprache kam. Mein Zweck war, wie ich einem Freunde der liberaleren Herren Regierungsräthe am Abend mündlich mittheilte, ein doppelter. Für's Erste nämlich wollte ich „einer republikanischen Regierung die Verlegenheit und den Schimpf ersparen, die Polizeidienerinn von Menschen sein zu müssen, welche nach republikanischen Begriffen in's Zuchthaus gehören," und zweitens wollte

ich in meinem eigenen Interesse die Thatsache einer etwaigen Ausweisung vermeiden. In der festen Voraussetzung, daß ich diese Zwecke erreichen, und daß der Regierung mein freiwilliger Abzug als ein gutes Auskunftsmittel willkommen sein werde, reiste ich nach eiliger Ordnung meiner Angelegenheiten in den Kanton Thurgau und von dort nach Liestal. Wie erstaunte ich aber, als ich in Liestal statt der erwarteten Aufenthaltsbewilligung die Ordre zur baldmöglichen Weiterreise vorfand! Es war mir ein Zirkularschreiben der Züricher Regierung vorausgeeilt, worin meine trotz der freiwilligen Abreise verfügte Ausweisung gemeldet, ich als ein Prediger von „Aufruhr" und „Fürstenmord" bezeichnet und das Ansuchen gestellt wurde, mir in Baselland wie in der ganzen Schweiz den Aufenthalt zu versagen. Die Liestaler Regierung, welche sich nach diesem Schreiben übertriebene Vorstellungen von mir und der Furchtbarkeit des Auslandes gemacht haben mochte, hatte dem Ansuchen sofort durch einen Beschluß entsprochen und so mußte denn der basellandschaftliche Bürger in spe, der Fürstenmörder, nachdem ihm ein Tag freigegeben war, um sich zu besinnen, nach welcher Himmelsgegend er sich denn jetzt wenden solle, und um ein Paar Briefe zu schreiben, sich wieder auf den Postwagen setzen, welcher ihn über Solothurn nach Bern brachte, mit der Aussicht, dort ebenfalls schon als kriegentzündender Fürstenmörder angemeldet zu sein. In Bern wurde ihm gestattet, seine Familie zu erwarten und — weiter zu ziehen.

Dieß die kurze Geschichte der Ausweisung. Ich komme nun an die Veranlassung und an meine Schuld.

Die eidgenössischen Gesandten von Gonzenbach und

Näff erschienen in München, um die Aufhebung der Kornsperre nachzusuchen, eine Sperre, welche Teutschland mehr benachtheiligt als die Schweiz und deren Aufhebung ohnehin nicht lang mehr anstehen konnte. In der Audienz stellte ihnen der Jesuitenminister Abel, welcher die Gelegenheit klug zu benutzen wußte, die Verbrechen entgegen, welche durch Benutzung der schweizerischen Freiheit gegen die teutsche resp. baierische Sklaverei verübt worden seien, und zeigte ihnen als corpus delicti namentlich einige meiner Schriften, vor allen aber den mir zugeschriebenen „deutschen Tribun" vor. Ich habe der Verhandlung nicht selbst beigewohnt, denke mir aber, daß Herr Abel sich etwa folgender Maßen expektorirt haben wird: „Das Wohl des teutschen Volks beruht auf Zensur, Kabinetsjustiz, geheimem Verfahren, Kasematten, Majestätsverbrechen, Gewaltthat, Wortbruch, Anbetung von Despotengötzen, Verdummung der Köpfe, barmherzigen Schwestern, der Partizipialkonstruktion, der Schreibart Bayern mit einem y, Jesuiten, Abbitte vor dem Bildniß Sr. Majestät Ludwigs von Bayerland, Verschwendung der Staatsgelder oder „Erübrigungen" an Walhallagenossen und Paläste für geheime Königsvergnügungen, Soldatenbarbarei u. s. w. u. s. w. Wer diese heiligen Stützen der Throne und der Volkswohlfahrt angreift, ist ein todeswürdiger Verbrecher; wer solche Verbrecher duldet, erhält — keinen Nachlaß am Getreidezoll. In der Schweiz gibt es einen Menschen, der in „wüthender" und „blutgieriger" Sprache, wie die Neue Züricher-Zeitung sich später ausdrücken wird, alle jene Stützen umzustürzen sucht, der sogar den Frevel begangen hat, Se. Majestät, meinen allerhöchsten Herrn,

originaliter einen Narren, und mich, den Minister Abel, euphemistisch den Minister Kain zu nennen, ja, der uns nicht undeutlich zu verstehen gegeben, wir könnten dereinst, statt in die Walhalla, an den „Laternenpfal" kommen. Und diese Lehre vom Laternenpfal, meine Herrn, ist eine schreckliche Lehre, obschon wir selbst die Lehrer sind, denn bei Ihnen, meine Herrn, ertheilt man solchen Unterricht nicht. Wir haben, seitdem wir den „Tribun" gelesen, jede Nacht vom Laternenpfal geträumt, und sehen mit der Zeit jedes Bild in der Walhalla und jede Säule an der Pinakothek für einen Laternenpfal an. Meine Herrn, befreien Sie uns von diesen Träumen und wir werden Sie vom Ausgangszoll befreien."

Auf diese ausgezeichnete Rede — denn Herr Abel hat eine seltene Suade — hätte Herr von Gonzenbach etwa also antworten können:

„Wer Zöllner genug hat, um den Ausgang von Roggenkörnern zu verhindern, der hat auch Zöllner genug, um den Eingang von Brochüren zu verhindern, und wären sie sogar in so kleinem Format gedruckt wie der „deutsche Tribun." Wollen Sie den Getraidezoll nicht aufheben, so werden wir noch weit weniger unsre Preßfreiheit aufheben. Wir sind sogar bereit, es darauf ankommen zu lassen, ob wir Sie eher mit Brochüren, oder Sie uns eher mit Ausgangszoll ermüden und zähmen. Haben Sie für Walhallagenossen, italienische Reisen und dergleichen zu viel verschwendet, so lassen Sie sich nicht einfallen, durch unsre Beutel das Defizit decken zu wollen. Wir hätten es im Nothfall in der Macht, durch unsre Preßfreiheit in Ihrem Lande einen Zustand herbeizuführen, der das baierische Volk mit einem Schlag von Ihren Verschwen-

dungen und uns für immer von Ihren Zollplackereien befreite, denn Republikaner reichen sich die Hand und nur Fürstenpolitik trennt die Völker. Reizen Sie uns nicht zu lang, sonst werden wir Ihnen einen Löwen zeigen, der alle Ihre Hunde zerreißt, und dieser Löwe heißt der Republikanismus. Erwarten Sie nicht, daß wir die teutschen Demokraten aus unserm Lande jagen. Wir werden ihnen vielmehr die Hand reichen, um später mit ihnen vereint den Despotismus zu stürzen, der uns nicht weniger bedroht, als sie."

Ob Herr von Gonzenbach in dieser ächt diplomatischen Weise dem Jesuitenminister geantwortet, weiß ich nicht, ich habe aber Gründe, es zu bezweifeln, denn er hat davon dem Vorort nichts mitgetheilt, und der Vorort nichts der Züricher Regierung und die Züricher Regierung noch weniger mir.

Der erste offizielle Anstoß zu meiner Wegweisung kam also aus München. Ob noch weitere Anstöße und Motive gewirkt haben, kann ich nicht entscheiden, da ich es nicht weiß. Sollte die unterdessen in Aussicht gestellte Herabsetzung des Kornzolls mit dieser Wegweisung zusammenhangen, so ist zu erwarten, daß man dem „Tribun" eine Dankadresse votiren werde.

Ich komme nun an die Frage, wodurch ich die Ausweisung verdient, wodurch ich namentlich die beispiellose Erbitterung hervorgerufen, welche mich in einer Tour aus der ganzen Schweiz hinaustreiben wollte? Gesetzt, ich hätte mittelbar gegen den Kanton Zürich gefehlt, so hatte Zürich als besonderer Staat doch nur über sein Gebiet zu wachen. Wie kam aber die dortige Regierung dazu, auch die Polizei aller andern Kantone gegen mich aufzu-

rufen und in Bezug auf mich die Sorge für die ganze Schweiz zu übernehmen? Man hat bei andern Gelegenheiten ganze Schwärme von Fremden, die nach schweizerischen Begriffen das non plus ultra von „Abschen" darstellten, aus dem einen Kanton verwiesen, aber nicht daran gedacht, ihnen auch die andern unzugänglich machen zu wollen. Wie kommt man denn dazu, mich, der ich doch gewiß ein „radikaler" Republikaner bin, gleich aus dem ganzen republikanischen Gebiet Europa's hinaushetzen zu wollen? Glaubte man etwa, ich einzelner Mann werde die ganze Eidgenossenschaft in Krieg verwickeln? O republikanischer Heldenmuth! Es fehlte nur, daß die Züricher Regierung — sie handelte nicht als Vorort — auch ein Requisitionsschreiben nach Paris, nach Brüssel, nach London u. s. w. ergehen ließ, um mich vollständig zum ewigen Juden zu machen. Sind denn die Fürsten, die ich beleidigt habe, die Gesalbten, und ist diese Beleidigung in den Augen von Republikanern ein so großes Verbrechen, daß man mich zur Strafe in einen Ahasverus verwandeln muß? Ich gestehe, daß ich mir die Maßregel gegen mich nicht anders erklären kann, als durch Unterstellung von Motiven, welche anzudeuten mir nicht wohl anstehen würde.

Was habe ich gethan? Ich stelle diese Frage zunächst vom juristischen Standpunkt aus. Ob ich den „Tribun" wirklich geschrieben oder nicht, darauf kommt hier nichts an; es kommt darauf an, daß mir die Autorschaft oder Herausgabe nicht bewiesen worden ist. Kein Gericht hätte mich nach den bis jetzt vorliegenden Beweisen verurtheilen können; warum konnte man mich denn wegweisen? Es sind Juristen, die über mein Schicksal entschieden haben.

Warum haben sie die juristische Auffassung von der Hand gewiesen und nach bloßen Indizien eine so harte Maßregel gegen mich beschlossen? Rechtlosigkeit, dein Name heißt teutscher Flüchtling!

Gesetzt nun aber, es wäre mir die Autorschaft des „Tribuns" bewiesen, so kommen wir an die Frage, ob diese Schrift Das wirklich enthalte, was man durchaus hineinlegen will. Daß die Nothwendigkeit einer teutschen Revolution darin behauptet wird, läßt sich nicht läugnen. Ist das aber ein Verbrechen? Die „N. Zürcher Zeitung" selbst hat sie in ihrer Polemik gegen mich zugegeben, und die „Eidgenössische," welche so erbittert gegen den „Revolutionair, Namens Heinzen" auftrat, hat ihr revolutionaires Glaubensbekenntniß ganz naiv in dem bekannten Brief ihres Redakteurs an einen basellandschaftlichen Arzt abgelegt. Wie, meine Herrn, besitzen Sie denn ein revolutionaires Privilegium? Haben Sie doch die Gnade, auch einem Teutschen etwas von diesem Artikel zu überlassen, denn in meinem Vaterlande ist er wahrhaftig kein Luxusartikel!

Die zweite Sünde des „Tribuns" soll in der Aufforderung zum „Fürstenmord" bestehen. Ich erkläre das für eine Unwahrheit, a priori wie a posteriori. Ich kenne die Gesinnung des „Tribuns" genau und weiß, daß er die Abschaffung der Fürsten durch Mord für eine Dummheit hält. Ist ein Volk reif zur Abschüttelung der Fürsten, so entledigt es sich ihrer auch ohne Mord; ist es aber nicht reif dazu, so wird durch einen Fürstenmord der Reaktion nur in die Hände gearbeitet. Könnte man ein unreifes Volk durch Mord von Allem befreien, was es Fürstliches besitzt, so würde es sich neue Fürsten kreiren,

wenn die Köpfe nicht republikanisirt wären. Wäre aber nicht vollends in Teutschland die Mordtheorie ein wahrer Wahnsinn? Dort gäbe es, wenn sie ausgeführt werden sollte, etwa tausend Personen zu morden. Man sieht, nicht bloß vom Erhabenen, sondern auch vom Gräßlichen bis zum Lächerlichen ist nur ein Schritt. Und diese Lächerlichkeit will man mir durchaus aufbürden? Ich liebe es nicht, mich im Namen der Freiheit lächerlich zu machen, denn sie ist eine gar zu ernste Sache. Nein, vom Morden ist der „Tribun" kein Freund. Man sei versichert, er würde, wenn er den Mord der Fürsten für nothwendig und gut hielte, offen heraus sagen: mordet sie! denn er hält mit keiner seiner Ueberzeugungen hinter dem Berge. Er ist ein Feind aller unnöthigen Inhumanität, und gäbe, wie das aus seinen meisten Schriften erhellt, Alles darum, wenn die Freiheit ohne Blutvergießen errungen werden könnte. Sieht er aber die Unvermeidlichkeit desselben ein, so hat er keine sentimentale Bedenken und entscheidet sich. Er ist der Meinung, daß die Freiheit um jeden Preis errungen werden müsse, und die Geschichte lehrt, daß sie unter dem Regiment von Fürsten nur um den höchsten zu haben ist. Dieser höchste Preis aber heißt nicht Mord, sondern Revolution. Alle die „blutgierigen" Stellen des „Tribuns," worin man Mordgelüste gewittert hat, beziehen sich nur auf die mit der Revolution unvermeidlich verbundene Volksjustiz, welche in Frankreich und England „Geschichtsunterricht mit der Gouillotine ertheilt" hat, und zeigen von der einen Seite den Wahnsinn, diese Justiz wieder zu provoziren, wie sie von der andern ermuthigen, sie im Nothfall nicht zu scheuen. Dieß und dieß allein ist der Sinn

der „blutgierigen Sprache" des „Tribuns," als dessen alleinigen Verfasser sich hiermit zu bekennen für Schuldigkeit hält — K. Heinzen.

Die „N. Züricher Zeitung" hat ein großes Interesse dabei, meine Tendenzen als recht schaudererregend darzustellen. Ich hätte ihr so viel theatralischen Tic nicht zugetraut. Sie greift alle Stellen des „Tribuns," welche sie für den Effekt gebrauchen zu können glaubt, aus dem Zusammenhang, der ihnen erst ihre wahre Folie gibt, perfider Weise heraus, gibt jeder oratorischen Hyperbel eine konkrete Deutung, und erklärt dann noch nach Art der „Eidgenössischen Zeitung," das Allerschlimmste lasse sich gar nicht mittheilen. Sonderbar! Sie will das Allerschlimmste vorführen, das ist ihre Aufgabe, ihr Amt, und doch läßt sie das Allerschlimmste weg! Ich fordre sie auf, es nachzuholen. Es wird sich zeigen, daß sie nichts mehr mitzutheilen hat. Ist das nicht Perfidie? Wie dünn übrigens das Allerschlimmste gesäet sein muß, geht daraus hervor, daß sie sogar Stellen wie folgende excerpirt: „Nieder mit Allem, was Teutschland drückt; in die Höhe mit Allem, was Teutschland bedarf!" Zarte Jungfrau, es würde dem Ausland nicht schlecht gefallen, wenn die Schweizer so schwache Nerven hätten, daß sie sich sogar scheuten, mit auszurufen: „Nieder mit dem Despotismus; es lebe die Republik!"

So wie meine Tendenz, so ist auch meine Art, die Preßfreiheit zu benutzen, der „N. Züricher Zeitung" ein Greuel*). Wäre die „N. Züricher Zeitung" einige

---

*) Sogar das „Einschmuggeln" der Brochüren macht die N. Z. Z. zu einem Verbrechen. Ich erinnere sie daran,

Jahre in preußischer Zucht gewesen, sie würde, trotz ihrer diplomatischen Anlage, meine Sprache sehr erklärlich finden. Sie würde sie aber auch erklärlich finden, wenn sie meine „Kritik" der teutschen Zustände, die sie wohlweislich „übergehen" will, einer nähern Würdigung unterwürfe. Zeigt sie sich fähig, mich zu belehren, daß ich zu viel gesagt, so nehme ich bereitwillig Alles zurück. Wäre sie übrigens ehrlich gewesen, so hätte sie aus dem „Tribun" auch die Stellen mitgetheilt, welche das Bewußtsein des Verfassers über seine starke Sprache und die Berechtigung dazu ausdrücken, z. B. folgende: „Wir haben in Teutschland keine normalen Zustände; dort gibt es auch keine Norm für die freie Sprache. Der Willkür der reaktionairen Revolution setzen wir die ungebundene Sprache der progressistischen Revolution entgegen." Die „N. Z. Z." sei versichert, daß ich, hätte ich in schweizerischen Dingen die Preßfreiheit zu benutzen, mich sehr gut würde zu mäßigen wissen, wenn ich die Mäßigung auch nicht finden würde in der diplomatischen Halbheit und feigen Doppelzüngigkeit einer „N. Z. Z."

Die ersten Angriffe der Züricher Blätter gaben den Anstoß, mich in einer Menge anderer an den Pranger zu stellen. Nähere Prüfung meiner Sache war dabei nicht nöthig, ich war von vorn herein preisgegeben, ich war rechtlos, ich war kein Mensch, ich war ja — ein

daß sogar die unter ihren Augen erschienene „Chemie" von Löwig und die „Schifffahrtskunde" von Bobrik geschmuggelt werden müssen. Klägliche Taktik eines republikanischen Blattes!

die fremden Freiheitsfreunde, welche auch für eure Freiheit eine Stütze schaffen, denn die Freiheit ist das Band der Völker, während der Despotismus sie zerreißt und im Zwiespalt zerfleischt.

Es ist mir wohl bekannt, daß manche meiner Landsleute das Vertrauen und die Gastfreundschaft der Schweizer gemißbraucht haben, um sich ihnen, was man so nennt, auf die Nase zu setzen und ihnen ihre Anmaßung aufzudrängen. Wer eure Selbstständigkeit nicht achtet, und euch als Mittel egoistischer Zwecke benutzen zu können glaubt, den zurückzustoßen habt ihr ein Recht, und in solchem Fall wird kein vernünftiger Teutscher euch zu tadeln sich einfallen lassen. Er wird euch vielmehr völlig beistimmen und schon im allgemeinen Interesse seiner Landsleute und des beiderseitigen Strebensverhältnisses gegen die Unwürdigen Partei ergreifen *). Aber um so

*) Es liegt mir eben noch in diesem Augenblicke eine Probe der Jungenhaftigkeit eines meiner Landsleute in einem Buche vor, dessen Verfasser sich durch einen Schreibfehler Marr statt Narr genannt hat. Daß man diesen eitlen jungen Mann ausgewiesen, billige ich, nach den oben aufgestellten Grundsätzen, unter keinen Umständen, aber daß er sich wie der Nationalschulmeister der Schweiz geberdet, und, nachdem man seine kleine Person entfernt hat, jetzt dieser eitlen Person zu lieb charakterlos Alles kompromittirt, das verdient in der Schweiz wie in Teutschland die Ruthe. Er hat die Teutschen noch mehr beleidigt, als die Schweizer, indem er mit einer Indiskretion ohne gleiche für seine Eitelkeit das gelegentliche Renkontre mit den achtenswerthesten Personen ausbeutet, die gutmüthig genug waren, ihm Audienz zu geben, statt ihm die Thüre zu weisen.

weniger ist ein Grund vorhanden, den Eindruck einiger ungünstigen Erfahrungen auf die ganze Zukunft und auf alle Fälle zu übertragen. Kein selbstständiger Mensch läßt sich prädestiniren, in allen Menschen Spitzbuben zu erblicken, weil ihm einmal die Uhr aus der Tasche gestohlen worden; er macht vielmehr sein Urtheil von der jedesmaligen Beobachtung und Erfahrung abhängig. Und ich sollte denken, es gebe noch würdige Repräsentanten meiner Landsleute genug in der Schweiz, um zu verhüten, daß ein allgemeines Vorurtheil gegen sie Berechtigung erlange.

Um nun auf mich zurückzukommen, so scheint es mir am Ort zu sein, daß ich noch über meine Gesinnungen gegen die Schweiz mich erkläre. Sie ist natürlich in ihrem gegenwärtigen Zustand mein Ideal nicht, aber sie steht mir unter allen Staaten Europas am höchsten, denn sie ist eine Republik. Die Schweizer haben keine politische Götterlehre über sich, welche sie herabwürdigt zum Eigenthum nichtswürdiger Götzen; die Schweizer sind frei von der entwürdigenden Schwäche, die Befriedigung des freien Rechtsgefühls durch die Befriedigung eines Bedürfnisses kindischer Fiktionen zu ersetzen; die Schweizer beten keine Popanze an, welche die Anbetung mit Fußtritten erwidern; die Schweizer sind ihre eignen Herren und legen ihr Schicksal nicht in die Hand lächerlicher Wesen, welche ihre Weihe dadurch erlangen, daß man ihnen eine Mütze von Metall, Krone genannt, auf die Midasohren drückt. Diese Herabwürdigung — und sie ist die größte, die es für den Menschen gibt — lassen sich die Schweizer nicht zu Schulden kommen, und dieß ist der Haupt- und Anfangspunkt, welcher mein Urtheil über ein zivilisirtes Volk entscheidet. Was der Mensch aus sich macht, ist

Fremder! *) Es ist eine bedauerliche Sache um den blinden Fremdenhaß so vieler Schweizer. Wie würde euch zu Muth sein, wenn meine Landsleute die zahlreichen

*) Ich habe in der That bedauert, daß die Züricher Regierung sogar durch das Lob der Luzerner „Staatszeitung" beschimpft werden mußte. Die „Staatszeitung" sagt in ihrer zarten Weise, man müsse der Züricher Regierung dankbar dafür sein, daß sie den Muth (!) gehabt habe, einen jener deutschen Lausbuben aus dem Lande zu weisen ꝛc. Man muß gestehen, mein Landsmann Siegwart-Müller, der Protektor der „Staatszeitung," ist nicht von Nationalvorurtheilen eingenommen. Ein St. Gallener Blatt suchte mir in seiner Weise die mir aufgebürdete Schuld freundschaftlich zu erleichtern, indem es einen agent provocateur in mir erblickte. Ich lasse mir den Titel gefallen, wenn ich das wirklich provozire, was ich beabsichtige. Ich erwähne diese Kuriosität nur, um zu zeigen, in welcher kolossalen Unkenntniß manche Schweizer über die teutschen Zustände leben, welche sie doch so nah angehen. Derselbe Abt von St. Gallen erblickt später in mir einen von jenen burschenschaftlichen „Fürstenfressern," welche nach der Mahlzeit bei den „verspiesenen" Fürsten allerunterthänigst um einen Orden oder eine Polizeistelle anhalten. Wenn ich diesem Vertrauen wider Erwarten nicht entsprechen sollte, so geschieht es bloß dem Abt von St. Gallen (dem „Erzähler") zum Trotz.

(Unter den Polizisten der teutschen Journalistik war es namentlich der in Berliner Futter stehende Rheinische Sergeant, genannt „Beobachter," und der an Metternich u. s. w. verkaufte Schuft G. Kolb, verantwortlicher Redaktor der „Augsburger Allgemeinen Zeitung,"

Schweizer, welche, in allen möglichen Stellungen, jenseit der Grenzen sich aufhalten, mit dem Maßstab bornirten Fremdenhasses messen wollten? Sagt an, ist es denn ein Verbrechen, nicht in der Schweiz geboren zu sein? Wenn ein Fremder euch nichts thut, wenn er wohl gar auf eurer Seite steht, eure Prinzipien theilt, keine Exzesse sich zu Schulden kommen läßt, die Rücksichten auf seine Stellung als Gast nicht vergißt, keine Anmaßung begeht, sich nicht in eure innern Angelegenheiten drängt, ist er dann in euren Augen dennoch verdammenswerth, dennoch rechtlos, weil seine Mutter ihn zufällig nicht auf schweizerischem Boden an's Licht gesetzt hat? Muß man solche Ansichten nicht mit dem gelindesten Ausdruck eine Rohheit nennen? Es ist über dieses Thema noch vieles zu sagen, wozu es indessen hier an Raum fehlt. Ich möchte die Schweizer nur och auf einen Punkt aufmerksam machen. Wohl habt ihr große Ursache zum Fremdenhaß; aber denkt daran, ihm die rechte Richtung zu geben. Haßt jene fremden Despoten, die nur auf den Augenblick lauern, euch so gut in das Joch zu schmieden, wie uns; haßt jene fremden Agenten, welche in der Schweiz umherschleichen, um eure Freiheit zu vergiften; haßt jene fremden Verräther, die sich mit den eurigen vereinigen, um euch an das Ausland zu verkaufen. Diese Fremden haßt, haßt sie wie die Pest und verfolgt sie wie das Ungeziefer. Daran werdet ihr wohl thun. Aber haßt nicht die fremden Demokraten, die mit euch das gleiche Streben, das gleiche Interesse haben; haßt nicht

---

welche die Gelegenheit benutzten, um für frühere Züchtigungen eine wohlfeile Rache an mir zu nehmen.)

meine Landsleute gäben sich zu Henkern ihrer Freiheit her, ich würde es mir zur Ehre anrechnen, die Waffen gegen meine eignen Landsleute tragen zu dürfen."

Mag nun den Schweizern etwas daran liegen, daß sie einen Waffenträger mehr auf ihrer Seite haben, oder nicht, genug, die so eben ausgesprochene Gesinnung hege ich jetzt so gut wie früher, trotz der Züricher Sprödigkeit, welche meine politische Zärtlichkeit so grausam abgewiesen hat. Ich denke nicht daran, mich den Schweizern gefällig machen zu wollen; aber gefällig oder ungefällig werde ich mit der Feder wie mit dem Säbel stets auf ihrer Seite stehen, wo es auf den Kampf gegen den Despotismus ankommt, mögen sie mich ausweisen so oft sie wollen! Ihre Sache ist nun einmal meine Sache, wenn auch meine Sache nicht die ihrige ist. Sie haben nun einmal die hoffentlich unheilbare Eigenschaft, mein nach der Versicherung der „Neuen Züricher Zeitung" so verbrecherisches Prinzip, wenn auch mitunter unvollkommen genug, zu repräsentiren, und meinem Prinzip zu lieb kann ich Feindschaften vergessen wie Freundschaften opfern. Wie keine Seite des Royalismus mich für ihn gewinnen, so kann keine Seite des Republikanismus mich gegen ihn einnehmen. Das ist nun einmal nicht

---

Fortsetzung dieses Spiels durfte man mit euren Fäusten drohen! Ich würde euch zurufen: schämt euch!, wenn ihr euch nicht wegen eurer innern Sünden schon so viel zu schämen hättet, daß die auswärtigen noch gar nicht an die Reihe kommen können."

In Bezug auf andre Bemerkungen s. „Fahrten und Abenteuer" und eine andre kürzlich erschienene Schrift.

anders, und sollte es sogar in Zürich Aergerniß absetzen, daß ein ehemaliger königlicher Unterthan ein besserer Republikaner sein kann, als mancher geborne Schweizer, so ficht mich auch das nicht an und ich gehe drum doch nicht nach München, um vor der gemalten Fratze eines despotischen Narren, der sich des Getreidezolls und der „Erübrigungen" befleißigt, Abbitte zu thun.

Trotz meiner republikanischen Unheilbarkeit nun fühle ich mich dennoch, wie schon bemerkt, weder versucht, noch berufen, mich in die innern Angelegenheiten der Schweiz zu mischen. Es ist nun einmal hier kein Boden für unser Einen, drum halte er sich bescheiden zurück. Wohl aber ist ein Boden hier, die auswärtigen Verhältnisse der einzigen Republik Europa's in's Auge zu fassen und durch Vermittelung zwischen ihr und den auswärtigen Demokraten beiden Theilen wichtige Dienste zu leisten. Und dieß eben ist ein Beruf, den kein Schweizer, den nur ein Teutscher erfüllen kann, welcher den Despotismus an der Quelle studirt hat, ein Beruf zugleich, bei dessen Erfüllung die Schweiz ein noch größeres Intresse hat, als das Ausland, sollte auch die weise „N. Z. Zeitung" in dieser Behauptung eine bloße „Phantasie" erblicken.

Wer den ganzen Stand der europäischen Entwickelung, wer den Gang der Kabinetspolitik, die bisher das Schicksal des Kontinents entschieden, wer den Zusammenhang des reaktionairen Systems, das immer deutlicher seine Plane enthüllt, in's Auge faßt, wer die stets enger sich zusammenziehenden Ringe beobachtet, mit welchen die Riesenschlange des Despotismus die Freiheit einschnürt, der kann nicht mehr zweifelhaft darüber sein, daß der Untergang der Schweiz beschlossen ist. Was jetzt

eine Hauptfrage; ihr voran geht aber die, ob er selbst es sei, der etwas aus sich macht, oder ob er die Puppe eines Andern sei. Und die Schweizer sind es allein in Europa, welche diese Frage ohne Erröthen beantworten können. Wenn also auch die Schweizer noch so viele Fehler entwickeln, so kann das doch auf die Beurtheilung ihres politischen Standpunktes, ihres Staatsprinzips keinen Einfluß üben, und wer einmal Republikaner ist, der kann sich nach meinem Geschmack — trotz der „N. Züricher-Zeitung" u. s. w. — in Europa nirgendwo politisch wohler fühlen, als in der Schweiz. Dieß Gefühl, diese Sympathie für den Republikanismus, dieß Verwiesensein in eine Sphäre, welche allein mir die Möglichkeit einer nicht entwürdigten Menschenexistenz darzubieten scheint, hat mir schon im Beginn meines Aufenthalts in der Schweiz die Worte eingegeben (s. „die Opposition"): „Indem ich es (der schweizerischen Eifersucht wegen) von der Hand weise, den Schweizern (in ihren innern Angelegenheiten) zu dienen, gebe ich es nicht auf, in der Schweiz der demokratischen Freiheit zu dienen. Sie ist mein Bekenntniß und dem werde ich dienen, wo ich kann, mag ich in der Schweiz oder in Kamtschatka wohnen. In diesem Sinne ist es also aufzunehmen, wenn ich mich mit der Schweiz beschäftige, und zugleich ist es im Sinne der Gerechtigkeit, wenn ich dieß Land dem Auslande und besonders meinen Landsleuten gegenüber in Schutz nehme. Das Ausland thut der Schweiz Unrecht, schreiendes Unrecht *), und diesem Unrecht entgegenzutreten,

*) Worin dieß Unrecht besteht, wird u. A. in folgenden Bemerkungen erklärt:

fühle ich mich um so mehr gedrungen, da es der Republik angethan wird. Würde diese Republik angegriffen und

„Man sagt, an der Bundesverfassung der Schweiz dürfe nichts geändert werden, weil das Ausland sie garantirt habe. Welche Gewissenhaftigkeit! Der teutsche Bund hatte die hannöversche Verfassung garantirt. Da kommt eine „hohe“ Hand und stößt sie um. Die Garantie war zu Ende. Oesterreich und Preußen haben den Völkern Preßfreiheit und Volksvertretung garantirt. Die Völker warten schon seit dreißig Jahren und klopfen beständig an, aber die Garantie meldet sich noch immer unpäßlich. So steht es mit den Garantien für die Freiheit. Wo man aber eine Garantie für das Gegentheil vorkehren kann, da ist man sofort ungerufen bei der Hand. Es liegt ein empörender Hohn in dieser Garantie der schweizerischen Verfassung. Es ist, als wolle man einem Kranken die Fortdauer seiner Krankheit garantiren. Hier tritt aber noch die Steigerung hinzu, daß man zugleich dem Kranken Vorwürfe und Drohungen wegen der Krankheit macht, deren Fortdauer man ihm garantirt. Die Streitigkeiten in der Schweiz entspringen allein aus der Kantonalzerstückelung und den durch dieselbe sich einnistenden Sonderinteressen. Dieß weiß man. Sobald sie sich aber regt, fällt man über sie her und bedroht sie mit Intervention. Sagen dann die Schweizer, sie wollten die Ursachen der Streitigkeiten wegräumen, so erwidert man, die Ursachen habe man garantirt, und droht noch ernstlicher mit Intervention. Ist das nicht das empörendste Spiel der Gewalt mit dem Recht, das man sich denken kann? Und dieß Spiel, ihr teutschen „Liberalen“, habt ihr so lange Zeit unterstützt und zur

von Außen her die Schweiz in Bewegung setzt und zerrüttet, ist nichts als die Vorarbeit zur Ausführung jenes Beschlusses. Man sucht die Republik zuerst in sich zu zersetzen, zu paralysiren, zu korrumpiren, zu spalten, um sie für den Tag der Despotenernte zu zeitigen und dann ihr das Schiksal Krakau's zu bereiten *). Der Sonderbund ist der große Keil, den namentlich Metternich in die Mitte der Schweiz hineinzutreiben sucht, und Siegwart-Müller und die Jesuiten sind nur Werkzeuge der Metternichschen Politik. Daß die Schweizer dieß nicht allgemein erkennen und die „Partei des Auslands" nicht geradezu der Volksrache als Vaterlandsmörder denunziren, die dem Volk das Messer des Despotismus an die Kehle setzen helfen — dieß ist mir reinweg unbegreiflich. Wer über die Absichten des Auslands im Klaren ist, wer sich nicht mehr durch schwächliche Zweifel oder dunkle Vertröstungen hinhält, der denkt an die Mittel der Gegenwehr, der entwirft als Politiker seinen Plan und entscheidet sich. Wehe dem, der sich dafür entscheidet, den anrückenden Feind durch ermuthigende Konzessionen oder preisgebende Versöhnungsversuche beschwören zu wollen. Wer einen Mord beschlossen hat, der wird nicht dadurch zurückgehalten, daß sein Opfer in beschwichtigungssüchtiger Energielosigkeit unterläßt, Waffen gegen ihn zur Hand zu nehmen. Die Schweiz kann ihre Feinde nur auf ihre Kosten zu versöhnen suchen, denn der Preis der Versöhnung ist stets ihre Freiheit und Selbstständigkeit.

---

*) Vergl. die Flugschrift „Krakau. Den Schweizern gewidmet von einem Deutschen."

*

Sehr wahr und richtig sagt der „Seeländer Anzeiger"*): „Schweizer, wo sind die Garantien eurer Unabhängigkeit? Der Eid der Fürsten? Blickt auf Krakau! Der Fall Krakau's ist das Vorspiel eines schweizerischen Drama's. Und daß dieß Drama nicht tragisch ende — wo sind eure Garantien? Ihr seht's, ihr dürft sie nicht außer euch suchen, nicht in eurer Neutralität, nicht darin, daß ihr keinen der Herrscher beleidigt. Ihr beleidigt sie fort und fort, ihr beleidigt sie bis aufs Blut — eure Freiheit, eure Demokratie ist's, die sie beleidigt." Wohlan, wer diese, gewiß richtigen Ansichten hegt, der muß sich auch zu ihren Konsequenzen bekennen. Und worin bestehen diese? Ich mögte sie unter Anderm darin sehen, daß die Schweiz mit ihrer Freiheit dem Ausland demokratische Diversionen mache, wie das Ausland fort und fort der Schweiz reaktionaire Diversionen macht. Mit zwei Worten sei es gesagt: greift die Demokratie im Ausland um sich — und sie kann es nur mit Hülfe der freien Länder — so ist die Schweiz gerettet; bleibt das Ausland demokratisch todt, so ist die Schweiz verloren, denn nicht Demokraten sondern nur Sklaven dienen als Henker gegen Demokraten. Dem Kampf, welcher der Schweiz bevorsteht, weicht sie nicht mehr aus. Es kommt also von vorn herein darauf an, ihm männlich, wenn auch nicht leichtfertig her-

*) Ich freue mich, diese in der Schweiz so selten auftauchenden Ansichten über das Verhältniß zum Ausland hervorheben zu können, obschon der „Seeländer Anz." ebenfalls nicht unterlassen konnte, über mich herzufallen, weil — ich seine Ansichten theile.

ausfodernd, entgegenzutreten. Die Furcht aber ist die schlimmste Feindin der Schweizer!

Ich habe das Projekt angeregt, im Fall einer bewaffneten Intervention revolutionaire Freischaaren, namentlich aus Teutschland, auf schweizerischen Boden zu ziehen und durch sie, während die Schweizer das Gros der feindlichen Truppen beschäftigen, die Fahne der Republik in das Ausland tragen und im Rücken des Feindes den Brand der Revolution entzünden zu lassen. Ich sehe nicht ein, was unter einiger Maßen günstigen Umständen vom militärischen wie vom politischen Standpunkt aus gegen jenes Projekt einzuwenden wäre. Unausführbar aber ist es jeden Falls, wenn die Bevölkerung des Auslands nicht durch demokratische Ideen vorbereitet ist und durch Sympathien für die Schweiz angezogen wird. Ob beides durch Abschließung der schweizerischen Freiheit gegen das Ausland hin und durch Anfeindung der auswärtigen Bestrebungen für die Demokratie zu erreichen ist, das wird nicht schwer zu beurtheilen sein. Soll ich mich kurz und offen aussprechen über das Schimpfen der Schweizer Presse gegen „auswärtige Demagogen" u. s. w., d. h. gegen die eigenen Prinzipien der Schweiz, so muß ich es zum Mindesten inkonsequent und kurzsichtig nennen und mögte in den Ruf einstimmen: „vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun!" Ich sage euch, es können Zeiten kommen, wo ihr wünschen werdet, „fremde Demagogen" in eurem Lande zu haben!

Doch ich habe genug gesagt. Man kennt jetzt meine Stellung, meine Bestrebungen, meine Gesinnungen. Ich überlasse jetzt das Urtheil über meine Angelegenheit dem Publikum; mir selbst wäre es höchst widerwärtig, nur

noch ein Wort weiter sagen zu müssen. Auch werde ich vielleicht binnen Kurzem den Wunsch der Züricher Regierung erfüllen und zur Befriedigung der baierischen und anderer Majestäten die Schweiz gänzlich verlassen müssen. Ich verzweifle aber in solchem Fall nicht daran, dieses Land, welches ich trotz dem Kulturmangel, trotz den Rohheiten, trotz der prinziplosen Anfeindung so maches seiner Bewohner wie ein zweites Vaterland lieben gelernt habe, in einer bessern Zeit wiederzusehen, in einer Zeit, wo entweder die Republik stark und aufgeklärt genug ist, um sich nicht mehr vor Republikanern zu fürchten, oder der Despotismus zu ohnmächtig und verachtet, um noch Freiheitsfreunde in Flüchtlinge verwandeln zu können. Sollte übrigens — und der Anschein einer Möglichkeit ist vorhanden — den Schweizern das harte Loos vorbehalten sein, mit den „fremden Demagogen," vor welchen die meisten ihrer Journale einen so wunderbaren Abscheu an den Tag legen, durch die fremden Despoten einst als „Unterthanen" gleichgestellt und mit den geistigen oder revolutionairen Elementen namentlich meines Vaterlands erst durch Verschmelzung in dem Tigel einer gemeinschaftlichen Knechtschaft befreundet zu werden, so wird aus dieser Schule hoffentlich ein um so besseres und um so folgenreicheres Einverständniß hervorgehen, denn Schulfreundschaften sind bekanntlich die innigsten und dauerhaftesten. Ich gönne den Schweizern diese Schule nicht, hätten sie sie aber durchgemacht, sie würden nicht mehr daran denken, eines majestätischen Mißbehagens oder einer Zollermäßigung wegen rechtliche Leute aus dem Lande zu jagen, deren Verbrechen in dem Unglück besteht, mehr despotischen Schulunterricht genossen zu haben, als geborene Republikaner.

Bern, Anfangs Januar 1847.